

# Amtliches Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt des Märkischen Kreises-



Nr. 32	Ausgegeben in Lüdenscheid am 10.08.2022	Jahrgang 2022
--------	---	---------------

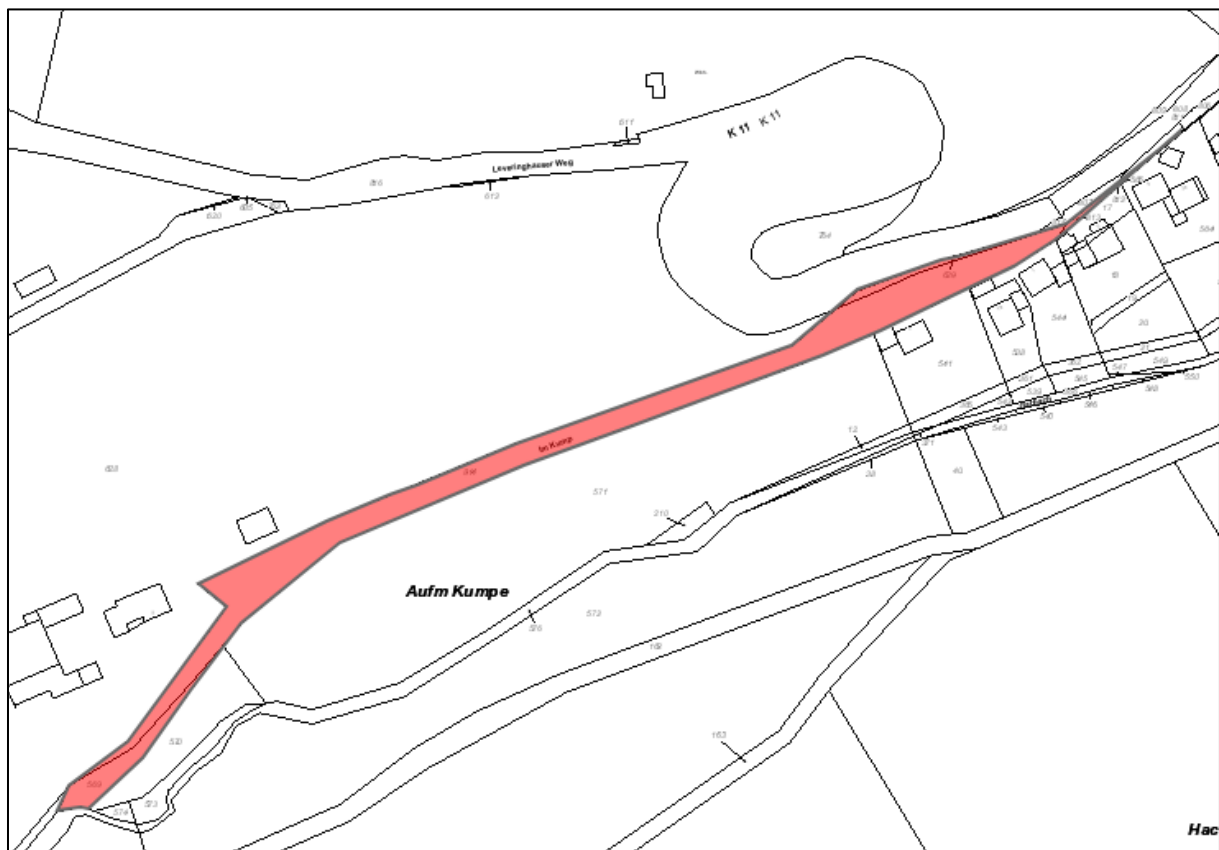
<b>Inhaltsverzeichnis</b>			
02.08.2022	Stadt Balve	Aufhebung der Zweckbindung des Separationsweges „Im Krump“	764
04.08.2022	Medizinisches Versorgungszentrum Neuenrade – AöR der Stadt Neuenrade	Tagesordnung einer Sitzung des Verwaltungsrates am 17.08.2022	766
04.08.2022	Stadt Hemer	Neuwahl einer Schiedsperson für den Schiedsamtsbezirk II - Sundwig, Westig, Frönsberg, Oberhemer, Deilinghofen, Apricke, Riemke -	768
04.08.2022	Stadt Hemer	Neuwahl einer Schiedsperson für den Schiedsamtsbezirk I - Niederhemer, Becke, Landhausen, Ihmert, Bredenbruch -	768
02.08.2022	Zweckverband Volkshochschule Lennetal	Wirtschaftsplan des Zweckverbandes Volkshochschule Lennetal für das Rechnungsjahr 2022	769
03.08.2022	Stadt Meinerzhagen	Satzung über die 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Hohschlade“ mit Bekanntmachungsanordnung vom 03.08.2022	770

## Bekanntmachung der Stadt Balve

Der Rat der Stadt Balve hat in seiner Sitzung am 22.06.2022 beschlossen, die Zweckbindung des Separationsweges „Im Kump“ im Ortsteil Garbeck bestehend aus den Flurstücken 569, 629, 812, 813 und 814 in Flur 17 und dem Flurstück 565 in Flur 16 der Gemarkung Garbeck durch den Erlass einer Satzung aufzuheben. Die heutige Nutzungspraxis dieser Flächen entspricht nicht mehr der Zweckbindung des Rezesses. Darüber hinaus ist der vorhandene Weg ein ausreichender Ersatz für die Belange der früheren Begünstigten.

Die betreffende Fläche wird im „Rezess in der Separationssache von Garbeck - G. 201 - vom 16.02.1911 nebst Nachträge-„ unter § 10 -Wege und Gräben - (Seiten 296 ff. mit der Untergliederung „II. Wirtschaftswege“ nach Seite 306) in der Eigenschaft als „Hauptwirtschaftsweg“ (Seite 328 und 329) mit der damaligen Flurstücksbezeichnung 127 in Flur 17 (Ifd. Nr. 55) geführt und als Hauptwirtschaftsweg vom Leveringserberg von der Kreisstraße Balve-Garbeck in westlicher Richtung bis zur Flur 7 beschrieben.

Der konkrete Wegeverlauf und der Entwidmungsbereich sind der nachfolgenden Planskizze markiert zu entnehmen:



Das Aufhebungs- und Einziehungsverfahren wird hiermit bekanntgemacht.

Bedenken und Anregungen können innerhalb eines Monats bei dem Bürgermeister der Stadt Balve, Widukindplatz 1, 58802 Balve, Zimmer 30, schriftlich oder zur Niederschrift -während der Öffnungszeiten des Rathauses- vorgebracht werden.

Bei der vorgenannten Dienststelle kann auch Kartenmaterial sowie der Rezesseintrag über die einzuziehende Wegefläche eingesehen werden.

Balve, den 02.08.2022

Der Bürgermeister  
In Vertretung

gez. Michael Bathe  
Allgemeiner Vertreter



Medizinisches  
Versorgungszentrum  
Neuenrade - AöR

## **Bekanntmachung**

Am Mittwoch, 17. August 2022 um 18:00 Uhr,  
findet

im Großen Sitzungssaal des Rathauses, Alte Burg 1, 58809 Neuenrade eine Sitzung  
**des Verwaltungsrates des MVZ Neuenrade der Stadt Neuenrade** statt.

## **Tagesordnung**

### **Öffentlicher Teil**

1. **Anerkennung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung des Verwaltungsrates des Medizinischen Versorgungszentrums Neuenrade - AöR vom 10.02.2022**
2. **Bericht über die Erledigung der Beschlüsse aus dem öffentlichen Teil der Sitzung des Verwaltungsrates des Medizinischen Versorgungszentrums Neuenrade - AöR vom 10.02.2022**
3. **Anträge zur Tagesordnung**
4. **Einwohnerfragestunde**
5. **Anfragen und Mitteilungen**
6. **Feststellung des Jahresabschlusses des Medizinischen Versorgungszentrums Neuenrade - AöR zum 31.12.2021**
7. **Einwohnerfragestunde**

### **Nichtöffentlicher Teil**

8. **Anerkennung der Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung des Verwaltungsrates des Medizinischen Versorgungszentrums Neuenrade - AöR vom 23.05.2022**
9. **Bericht über die Erledigung der Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der Sitzung des Verwaltungsrates des Medizinischen Versorgungszentrums Neuenrade - AöR vom 23.05.2022**
10. **Anträge zur Tagesordnung**
11. **Anfragen und Mitteilungen**
12. **Wahl eines stellvertretenden Vorstandsmitgliedes des Medizinischen Versorgungszentrums Neuenrade - AöR**
13. **Veröffentlichung von Beschlüssen**

Zu dieser Sitzung lade ich die Bevölkerung hiermit herzlich ein.

Neuenrade, 04.08.2022

gez.

Antonius Wiesemann  
Verwaltungsratsvorsitzender

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auf der Homepage der Stadt Neuenrade unter [www.neuenrade.de](http://www.neuenrade.de) aufgerufen werden.



**Neuwahl einer Schiedsperson für den Schieds-**  
**samtsbezirk II**

**- Sundwig, Westig, Frönsberg, Oberhemer,  
Deilinghofen, Apricke, Riemke-**

Der Rat der Stadt Hemer hat am 22.02.2022 für den  
Schiedsbezirk II  
- Sundwig, Westig, Frönsberg, Oberhemer,  
Deilinghofen, Brockhausen, Apricke, Riemke -

die Schiedsperson  
Liesel Sichtermann-Fritzlar,  
Neuer Weg 2, 58675 Hemer

für die Dauer von 5 Jahren gewählt.

Der aufsichtführende Richter des Amtsgerichtes Iser-  
lohn hat am 01.07.2022 die Wahl gemäß § 4 des  
Schiedsamtgesetzes für das Land Nordrhein-West-  
falen bestätigt.

Die Wahl und die Bestätigung werden hiermit be-  
kannt gemacht.

Hemer, 04.08.2022

Gez. Christian Schweitzer  
Bürgermeister



**Neuwahl einer Schiedsperson für den Schied-**  
**samtsbezirk I**

**- Niederhemer, Becke, Landhausen, Ihmert,  
Bredenbruch-**

Der Rat der Stadt Hemer hat am 22.02.2022 für den  
Schiedsbezirk I  
- Niederhemer, Becke, Landhausen, Ihmert,  
Bredenbruch -

die Schiedsperson  
Barbara Richter,  
Kiefernweg 3, 58675 Hemer

für die Dauer von 5 Jahren gewählt.

Der aufsichtführende Richter des Amtsgerichtes Iser-  
lohn hat am 01.07.2022 die Wahl gemäß § 4 des  
Schiedsamtgesetzes für das Land Nordrhein-West-  
falen bestätigt.

Die Wahl und die Bestätigung werden hiermit be-  
kannt gemacht.

Hemer, 04.08.2022

Gez. Christian Schweitzer  
Bürgermeister



I.

**Wirtschaftsplan  
des Zweckverbandes Volkshochschule Lennetal  
für das Rechnungsjahr 2022**

gemäß § 18 Abs. 3 Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in Verbindung mit den §§ 14 bis 18 Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW), der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) sowie § 14 der Satzung für den Zweckverband Volkshochschule Lennetal (jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung) hat die Verbandsversammlung am 14.06.2022 folgenden Wirtschaftsplan beschlossen:

Der Wirtschaftsplan für das Rechnungsjahr 2022 wird im

**Erfolgsplan auf**

a) Erträge	<b>1.024.650,00 €</b>
b) Aufwendungen	<b>1.024.650,00 €</b>
c) Jahresergebnis	<b>0,00 €</b>

und im

**Vermögens- / Investitionsplan auf**

d) Einzahlungen	<b>0,00 €</b>
e) Auszahlungen	<b>0,00 €</b>

festgestellt.

- Kredite werden nicht veranschlagt.
- Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden können, wird auf 50.000 € festgesetzt.
- Gemäß § 24 Abs. 1 der Satzung des Zweckverbandes Volkshochschule Lennetal erhebt der Zweckverband von den Verbandsmitgliedern eine Umlage, soweit seine sonstigen Einnahmen zur Deckung seines Finanzbedarfs nicht ausreichen. Berechnungsgrundlage für die Umlage ist Zahl der Einwohner nach dem Stand des 31.12. des Vorjahres nach den Berichten des Statistischen Landesamtes Nordrhein-Westfalen.

Einwohnerzahlen

(Stand: 31.12.2020, Quelle: IT NRW):

Altena:	16.527
Nachrodt-Wiblingwerde:	6.466
Neuenrade	11.772
Plettenberg	24.978
Werdohl	17.660
gesamt:	77.403

Die Verbandsumlage wird einschließlich insgesamt auf 373.450 € festgesetzt, davon entfallen auf

Altena	79.738,62 €
Nachrodt-Wiblingwerde.	31.196,82 €
Neuenrade	56.796,94 €
Plettenberg	120.512,57 €
Werdohl	85.205,06 €

Der Investitionszuschuss wird einschließlich insgesamt auf 0,00 € festgesetzt, davon entfallen auf

Altena	0,00 €
Nachrodt-Wiblingwerde.	0,00 €
Neuenrade	0,00 €
Plettenberg	0,00 €
Werdohl	0,00 €

II.

**Bekanntmachungsanordnung**

Der vorstehende Wirtschaftsplan des Zweckverbandes Volkshochschule Lennetal für das Rechnungsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 19 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621) -zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 204) - erforderliche Genehmigung ist vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde Lüdenscheid mit Verfügung vom 22.07.2022 (AZ: 42-15.10-16-22) erteilt worden.

**Hinweis**

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gemäß § 7 Abs. 6 der GO NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Haushaltssatzung 2022 ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband Volkshochschule Lennetal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neuenrade, 02.08.2022

Antonius Wiesemann  
Verbandsvorsteher



## **BEKANNTMACHUNG der Stadt Meinerzhagen**

### **Satzung über die 11. Änderung des Bebauungs- planes Nr. 2 „Hohschlade“ der Stadt Meinerzha- gen mit Bekanntmachungsanordnung vom 03.08.2022**

#### **I.**

Der Rat der Stadt Meinerzhagen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 20.06.2022 die im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB aufgestellte 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Hohschlade“ als Satzung beschlossen.

Diese Satzung beruht auf § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV NRW, S. 666 / SGV. NRW 2023) in der derzeit gültigen Fassung, den Bestimmungen des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I, S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. April 2022 (BGBl. I S. 674), in Verbindung mit der Neufassung der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO -) vom 21. November 2017 (BGBl. I, S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juli 2021 (BGBl. I S. 1802) und der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung – PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I, S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juli 2021 (BGBl. I S. 1802).

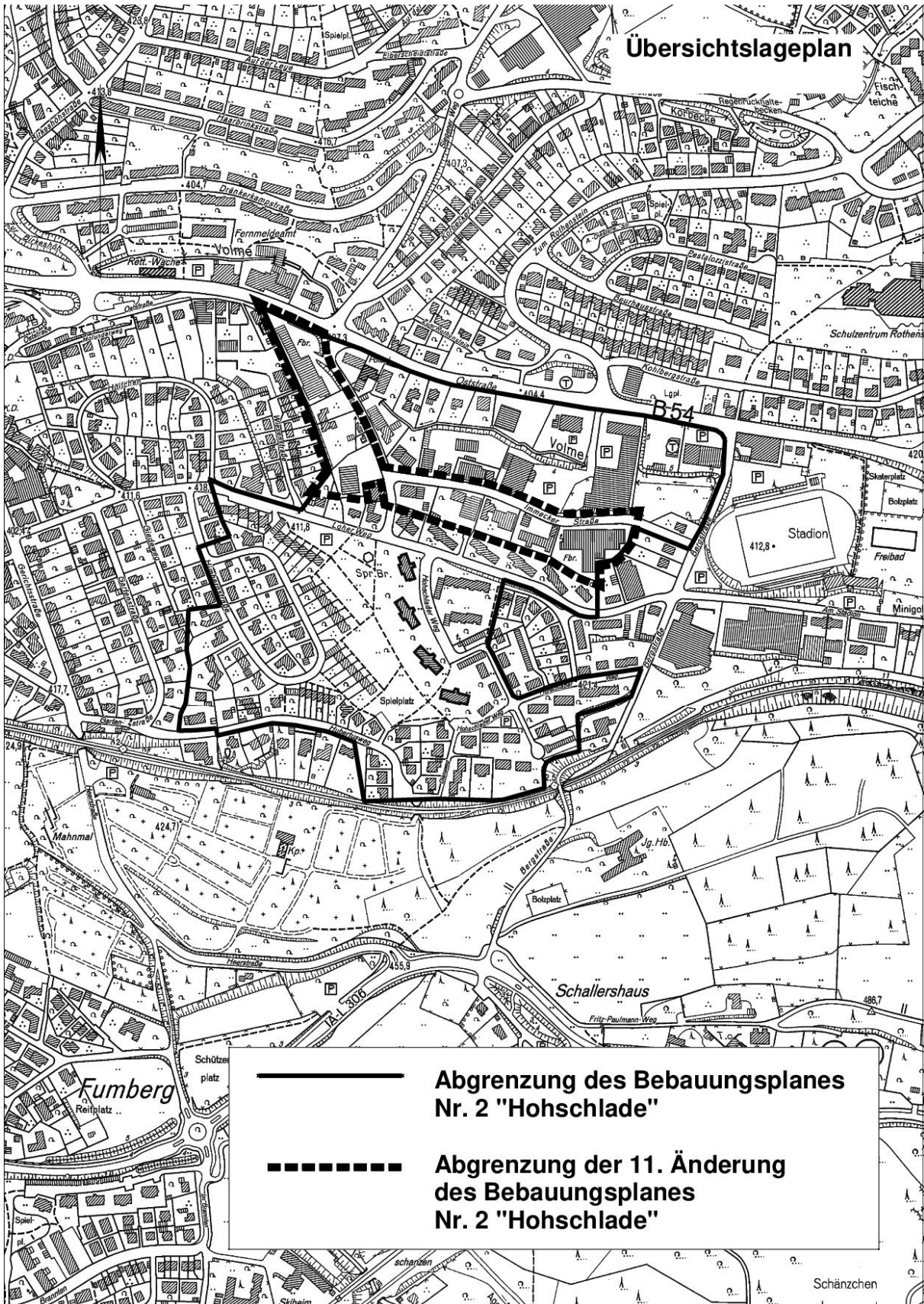
#### Lage und Abgrenzung des Plangebietes (Räumlicher Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung):

Das Plangebiet (Bebauungsplanänderungsbereich) umfasst einen Bereich westlich der Weidenstraße und südlich der Immecker Straße.

Die Lage und Abgrenzung des Geltungsbereiches der 11. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 „Hohschlade“ ist aus dem nachstehenden Kartenausschnitt ersichtlich:



# Übersichtslageplan



### Planungsziel und Inhalt der Bebauungsplanänderung:

Ziel der Planung ist es, unter Berücksichtigung des Einzelhandelskonzeptes der Stadt Meinerzhagen durch eine „Umstellung“ des Bebauungsplans im Änderungsbereich auf die aktuelle Baunutzungsverordnung (BauNVO) zu gewährleisten, dass großflächige Einzelhandelsbetriebe, die sich schädlich auf die Entwicklung des zentralen Versorgungsbereichs in der Innenstadt Meinerzhagens auswirken können, künftig dort nicht mehr ansiedeln können. Darüber hinaus wird für die Gewerbeflächen die Zulässigkeit von Einzelhandelsbetrieben als Unterart von Gewerbebetrieben generell ausgeschlossen, um die Flächen für „klassische“ Gewerbe- und Handwerksbetriebe vorzuhalten.

## II.

### Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung über die 11. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 „Hohschlade“ der Stadt Meinerzhagen in Kraft.

Die Satzung über die Bebauungsplanänderung und die dazugehörige Begründung vom April 2022 liegen vom Tage der Bekanntmachung an bei der Stadt Meinerzhagen, Fachbereich 3, Fachdienst Stadtplanung (3/61), Rathausgebäude 4, Bahnhofstraße 9, Zimmer 104/105 während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

### Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Sätze 1 und 2 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche wegen Planungsschäden infolge dieser Satzung wird hingewiesen.

Die Leistung einer Entschädigung ist schriftlich bei der Stadt Meinerzhagen, Fachbereich 3, Sachgebiet Stadtplanung (3/61), Rathausgebäude 4, Bahnhofstraße 9, zu beantragen. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die planungsbedingten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

2. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und

- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich, wenn sich nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Meinerzhagen, Fachbereich 3, Sachgebiet Stadtplanung (3/61), Rathausgebäude 4, Bahnhofstraße 9, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

3. Ebenso kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
  - a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
  - c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Meinerzhagen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meinerzhagen, den 03.08.2022

Der Bürgermeister

gez.  
Nesselrath

Herausgeber: Märkischer Kreis – Der Landrat, 58509 Lüdenscheid, Postfach 2080. Einzelexemplare sind bei den Stadtverwaltungen im Kreis, bei der Kreisverwaltung Lüdenscheid und im Internet unter [www.maerkischer-kreis.de](http://www.maerkischer-kreis.de) kostenlos erhältlich; auf fernmündliche oder schriftliche Anforderung werden Einzelexemplare zugesandt. Das Bekanntmachungsblatt erscheint wöchentlich.